

Plenaranfrage vom 24.08.2025

zum Thema „Studierenden-Ausarbeitungen für die Stadt Landshut“

1. In welchem Umfang wurden in den vergangenen fünf Jahren Zulassungsarbeiten (Diplom-, Bachelor-, Master-, Doktorarbeiten), Projektarbeiten, sonstige studentische Ausarbeitungen usw. – die Anfrage ist diesbezüglich bitte so weit wie möglich zu fassen – von Studierenden von Hochschulen durchgeführt, die die Stadt
 - a) selbst veranlasst,
 - b) durch Dritte oder Mitarbeiter einer Hochschule veranlasst, aber von der Stadt mit betreut, oder
 - c) ohne aktive Beteiligung der Stadt initiiert und durchgeführt wurde, aber städtische Planungen betraf, und von der Stadt in irgendeiner Form verwertet oder genutzt hat oder hätte nutzen können.

Bitte getrennt in die Kategorien a-c), und nach den Themenbereichen

- I) Stadtentwicklung
- II) Verkehr
- III) Forst
- IV) Naturschutz
- V) Umweltschutz
- VI) Freizeit und Erholung, Tourismus
- VII) Sonstiges

(Hierfür böte sich ggfs. die Form einer Matrix beider Merkmale in Tabellenform an. Auch eine Liste aller einschlägigen Arbeiten, mit Zuordnung der o.g. zwei Merkmale in Ziffernform, wäre geeignet.)

2. Für welche dieser Arbeiten bestand eine Verpflichtung der Stadt für die Durchführung der Arbeit?
3. Für welche der Arbeiten wurde zuvor ein Wettbewerb oder eine Ausschreibung durchgeführt?
4. Welche gerichtlichen Prozesse wurden im Zusammenhang mit den o.g. Arbeiten seitens der Stadt geführt oder mussten durch Zahlungen abgewendet werden?
Für diese Arbeiten und Prozesse bitte ich ggfs. um ausführliche erläuternde Darlegungen, die zu den Gründen geführt haben.
5. Auf welcher konkreter a) Rechtsgrundlage und b) Erfahrungsgrundlage (bitte getrennt) sieht man seitens der Stadt Landshut die reelle Gefahr einer gerichtlichen Auseinandersetzung, wenn die Stadt eine rein freiwillige Studentenarbeit durchführen lässt, die ein Thema, eine Arbeit oder eine Leistung betrifft, zu deren Durchführung die Stadt nicht in irgendeiner Weise rechtlich verpflichtet ist, und die rein unverbindliche, unentgeltliche und oftmals auch „unperfekte“ Leistung von Studierenden ist, die weder in Form noch Ergebnis vorgegebenen Rechts- oder Qualitätsnormen folgt, oder für die das Berufsstandes-, Vergabe- oder Leistungsrecht gelten würde?

6. Welche sonstigen negativen Folgen könnten sich für die Stadt aus einer solchen Arbeit ergeben, außer, dass sie administrativ oder in der Zurverfügungstellung von Informationen neben den Hochschul-Betreuern in gewissem Umfang auch städtischen Mitarbeitern „Arbeit macht“, oder das Ergebnis nicht den Erwartungen oder Vorstellungen entspricht?

gez.

Dr. Stefan Müller-Kroehling

Die Plenaranfrage des Kollegen Dr. Stefan Müller-Kroehling beantworte ich wie folgt:

1. In welchem Umfang wurden in den vergangenen fünf Jahren Zulassungsarbeiten (Diplom-, Bachelor-, Master-, Doktorarbeiten), Projektarbeiten, sonstige studentische Ausarbeitungen usw. – die Anfrage ist diesbezüglich bitte so weit wie möglich zu fassen – von Studierenden von Hochschulen durchgeführt, die die Stadt
 - a) selbst veranlasst,
 - b) durch Dritte oder Mitarbeiter einer Hochschule veranlasst, aber von der Stadt mit betreut, oder
 - c) ohne aktive Beteiligung der Stadt initiiert und durchgeführt wurde, aber städtische Planungen betraf, und von der Stadt in irgendeiner Form verwertet oder genutzt hat oder hätte nutzen können.

Bitte trennen in die Kategorien a-c), und nach den Themenbereichen

- I) Stadtentwicklung
- II) Verkehr
- II) Forst
- IV) Naturschutz
- V) Umweltschutz
- VI) Freizeit und Erholung, Tourismus
- VII) Sonstiges

(Hierfür böte sich ggfs. die Form einer Matrix beider Merkmale in Tabellenform an. Auch eine Liste aller einschlägigen Arbeiten, mit Zuordnung der o.g. zwei Merkmale in Ziffernform, wäre geeignet.)

Zum Umfang der Zulassungsarbeiten, Projektarbeiten und sonstigen studentischen Ausarbeitungen wird auf beiliegende Übersicht verwiesen.

2. Für welche dieser Arbeiten bestand eine Verpflichtung der Stadt für die Durchführung der Arbeit?

Für alle genannten Arbeiten bestand keine Verpflichtung der Stadt Landshut.

Zu den Diplomarbeiten in den einzelnen Referaten wird darauf hingewiesen, dass diese im Rahmen der Ausbildung zur Qualifikationsebene 3 begleitet wurden. Die gewählten Themen behandelten aktuelle Problemlagen. Die Stadt hat hier einen fachlichen Mehrwert. Außerdem erfahren Anwärter in der Qualifikationsebene 3 durch die Begleitung der Diplomarbeiten eine Wertschätzung mit dem Ziel der Mitarbeiterbindung. Die Bachelorarbeit des Stadtjugendamtes wurde wiederum im Rahmen der Erfüllung der Maßnahme „4.1 Interdisziplinäre Kinder- und Jugendbericht des 1. Aktionsplans der Kinderfreundlichen Kommune Landshut“ in Auftrag gegeben.

3. Für welche der Arbeiten wurde zuvor ein Wettbewerb oder eine Ausschreibung durchgeführt?

Im Vorgang wurden für alle genannten Arbeiten keine Wettbewerbe oder Ausschreibungen durchgeführt.

Zur Zusammenarbeit des Amts für Wirtschaft, Marketing und Tourismus mit der Hochschule Landshut wird darauf hingewiesen, dass diese Voraussetzung der Förderung war.

4. Welche gerichtlichen Prozesse wurden im Zusammenhang mit den o.g. Arbeiten seitens der Stadt geführt oder mussten durch Zahlungen abgewendet werden? Für diese Arbeiten und Prozesse bitte ich ggf. um ausführliche erläuternde Darlegungen, die zu den Gründen geführt haben.

In Zusammenhang mit Zulassungsarbeiten haben keine Rechtsstreitigkeiten stattgefunden.

5. Auf welcher konkreter a) Rechtsgrundlage und b) Erfahrungsgrundlage (bitte getrennt) sieht man seitens der Stadt Landshut die reelle Gefahr einer gerichtlichen Auseinandersetzung, wenn die Stadt eine rein freiwillige Studentenarbeit durchführen lässt, die ein Thema, eine Arbeit oder eine Leistung betrifft, zu deren Durchführung die Stadt nicht in irgendeiner Weise rechtlich verpflichtet ist, und die rein unverbindliche, unentgeltliche und oftmals auch „unperfekte“ Leistung von Studierenden ist, die weder in Form noch Ergebnis vorgegebenen Rechts- oder Qualitätsnormen folgt, oder für die das Berufsstandes-, Vergabe- oder Leistungsrecht gelten würde?

Eine reelle Gefahr einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird generell nicht gesehen.

Von den einzelnen Referaten wird im Einzelnen ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

Referat 2:

Liegenschaftsamt:

Die Fragestellung betreffend "negativer Folgen" (in rechtlicher Beziehung) lässt sich angesichts der Vielzahl möglicher Fallgestaltungen nicht abstrakt beantworten. Im hier gegenständlichen Einzelfall spielt dies außerdem keine Rolle.

Amt für Marketing und Tourismus:

Eine reelle Gefahr wird nicht gesehen, weil die Ergebnisse reiner Studierenden-Arbeiten nicht automatisch zur Umsetzung durch die Stadt kommen bzw. weil beim Projekt 5-Safe auch HAW-Professoren und Unternehmen der Privatwirtschaft beteiligt waren.

Referat 4:

Alle Arbeiten waren unentgeltlich und wurden vom Fachamt hinsichtlich fachlicher Richtigkeit betreut.

Referat 5:

Die Leistungen von Studierenden sollen nicht in Konkurrenz zu freiberuflichen Tätigkeiten führen.

6. Welche sonstigen negativen Folgen könnten sich für die Stadt aus einer solchen Arbeit ergeben, außer, dass sie administrativ oder in der Zurverfügungstellung von Informationen neben den Hochschul-Betreuern in gewissem Umfang auch städtischen Mitarbeitern „Arbeit macht“, oder das Ergebnis nicht den Erwartungen oder Vorstellungen entspricht?

Soweit die Arbeiten nicht in Konkurrenz zu sonstigen Dienstleistungen treten sind in der Regel keine negativen Folgen zu erwarten.

Von Seiten des Referates 2, Amt für Wirtschaft, Marketing und Tourismus, wird darauf hingewiesen, dass negative Diskussionen in der medialen Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden können.

Landshut, 23.10.2025

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Anlage:

- Übersicht zu Frage 1